

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 122 -

Nr. 15

Dingolfing, 21. Mai

2008

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 6. Mai 1996 in der Fassung vom 06.05.2002

Satzung zur Änderung der Satzung für das selbständige Kommunalunternehmen „Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ vom 19.07.2004

Sparkasse Landshut
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.05.2008 nachstehende Satzung beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 20 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 6. Mai 1996 in der Fassung vom 06.05.2002

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBl S. 942) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2007 (GVBl S. 634) in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Dingolfing-Landau folgende Änderungssatzung:

§ 1

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz“ ersetzt durch die Worte „des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Art. 5 Abs. 3 S. 3 BayKJHG“ ersetzt durch die Worte „Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG“.
3. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BayKJHG“ ersetzt durch die Worte „Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG“ und die Worte „Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 BayKJHG“ ersetzt durch die Worte „Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG.“
4. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayKJHG“ ersetzt durch die Worte „Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG“.
5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2. Im neuen Satz 2 werden die Worte „Nr. 4“ ersetzt durch die Worte „Nr. 3“. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3. Im neuen Satz 3 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKJHG“ ersetzt durch die Worte „Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG“.
6. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Art. 7 Abs. 1 BayKJHG“ ersetzt durch die Worte „Art. 19 Abs. 1 AGSG“.
7. In § 5 Abs. 4 Nr. 7 werden die Worte „Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayKJHG“ ersetzt durch die Worte „Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG“.
8. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „Art. 8 Satz 2 BayKJHG“ ersetzt durch die Worte „Art. 20 Satz 2 AGSG“.
9. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Art. 9 Abs. 3 BayKJHG“ ersetzt durch die Worte „Art. 21 Abs. 3 AGSG“.

10. In Nr. 4 der Anlage zu § 3 Abs. 3 werden nach den Worten „ein Bediensteter“ die Worte „oder eine Bedienstete“ eingefügt und die Worte „des zuständigen Arbeitsamtes“ durch die Worte „der zuständigen Arbeitsagentur“ ersetzt.

§ 2

Der Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing, den 20.05.2008
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07.05.2008 nachstehende Satzung beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 20 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) bekannt gemacht:

**Satzung zur Änderung der Satzung für das selbständige Kommunalunternehmen
„Kreisklinikum Dingolfing-Landau“ vom 19.07.2004**

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 und Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975, BayRS 2020-3-1-I) folgende Änderungssatzung:

§ 1

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern.“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird Satz 2 „Die Mitglieder werden nach dem Verteilungsverfahren nach d'Hondt ermittelt.“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft.

Dingolfing, den 20.05.2008
Landkreis Dingolfing-Landau
gez.
Heinrich Trapp
Landrat

Nr. 15

Dingolfing, 21. Mai

2008

Sparkasse Landshut
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3418810739

Ebenslander Maria

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

14. August 2008

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 14.05.2008
Sparkasse Landshut
gez.
Heckner Bruckner

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat